

V e r k ü n d e t
am 6. Februar 1959
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hermann W [REDACTED] in M [REDACTED] / P [REDACTED],
E [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers, Anschlußbe-
rufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Walter H [REDACTED] in K [REDACTED], Ka [REDACTED]allee [REDACTED],

2. den Kfz-Handwerksmeister Heinrich Wa [REDACTED] in K [REDACTED]-
D [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte, Anschluß-
berufungskläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. Februar 1959 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Kreft,
Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 12. Februar 1958 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1910 geborene Kläger erlitt am 15. Februar 1952 auf der Ka[REDACTED]-Allee in K[REDACTED] einen Verkehrsunfall: Als Fahrer eines Motorrades stieß er mit einem dem Erstbeteiligten gehörenden, aus dessen Anwesen rückwärts ausfahrenden Lastkraftwagen, den der Zweitbeteiligte steuerte, zusammen und zog sich dabei Kopfverletzungen, insbesondere eine Gehirnerschütterung, eine Kopfplatzwunde und darunter eine Impressionsfraktur am linken Scheitelbein zu. Er wurde am 3. März 1952 als beschwerdefrei aus dem Krankenhaus entlassen.

Daß die Beklagten als Gesamtschuldner dem Kläger, und zwar auch aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung, zum Ersatz seines Schadens verpflichtet sind, ist zwischen den Parteien nicht mehr streitig. Die hinter den Beklagten stehende Versicherung hat an den Kläger bereits 4980 DM gezahlt. Die Parteien streiten darüber, ob und in welcher Höhe dem Kläger ein Vermögensschaden entstanden ist.

Der Kläger macht geltend, das zwar auf den Namen seines Vaters betriebene, aber vorwiegend von ihm aufgebaute und geleitete Baugeschäft habe wegen seines Ausfalls aufgegeben werden müssen; er würde in diesem Geschäft bei der Entwicklung der Bautätigkeit monatlich 200 DM mehr als auf einem anderen Arbeitsplatz als Arbeitnehmer verdient haben. Er begehrt daher eine monatliche Rente von 200 DM vom 15. Februar 1952 an abzüglich gezahlter 4980 DM.

Das Landgericht hat die Beklagten - unter Abweisung der Leistungsklage im übrigen - zur Zahlung von monatlich

- 3 -

50 DM vom 15. November 1957 ab bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers verurteilt. Auf die Anschlußberaufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht den Kläger mit den auf Zahlung gerichteten Klageansprüchen abgewiesen. Die Revision des Klägers, deren Zurückweisung die Beklagten beantragen, verfolgt das Rentenbegehren in Höhe von 200 DM monatlich unter Kapitalisierung der Rückstände weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht verneint gegenwärtige Zahlungsansprüche des Klägers auf Grund folgender Feststellungen:

Der Kläger hat bei dem Unfall entgegen seiner Darstellung keine organische Hirnverletzung im Sinne einer Hirnprellung, sondern eine einfache, mittelschwere, normal verlaufene Gehirnerschütterung davongetragen. Infolge der fest und reizlos verheilten Knochenlücke von etwa Pflaumengröße ist er aber einer erhöhten Verletzungsgefahr ausgesetzt und für körperliche Arbeiten nur im Sitzen oder Stehen einsatzfähig. Bei Büroarbeiten - der Kläger war von Beruf kaufmännischer Angestellter und im Reichsarbeitsdienst (zuletzt als Oberfeldmeister) mit Verwaltungsangelegenheiten befaßt - wurde er in den ersten zwei Jahren durch Kopfschmerzen und Schwindelbeschwerden, die sich in leichter Form auch heute noch bemerkbar machen, in Mitleidenschaft gezogen. Der Kläger ist auch subjektiv zur Überwindung seiner Beschwerden in der Lage, neigt aber aus sachlich unbegründeten Begehrensvorstellungen zur Übertreibung.



Zinen gänzlichen Ausfall des Klägers im väterlichen Geschäft bejaht das Berufungsgericht daher höchstens für einige Monate. Seiner Behauptung, er sei die eigentliche und nicht zu ersetzende Unternehmerpersönlichkeit im väterlichen Betriebe gewesen, schenkt das Berufungsgericht keinen Glauben. Es verweist darauf, daß der Kläger weder über Fachkenntnisse verfügte, noch als Mitinhaber oder Arbeitnehmer gemeldet war, - während sein Vater und sein ebenfalls im Betriebe tätiger Bruder Maurerpoliere waren. Der Kläger hat trotz der Übersichtlichkeit des kleinen Betriebes nicht einmal - was seiner Ausbildung entsprochen hätte - für eine ordentliche Buchführung gesorgt. Das Berufungsgericht ist daher überzeugt, daß die abklingenden Unfallbeschwerden des Klägers nicht die wirkliche Ursache der Stilllegung des kleinen und wenig leistungsfähigen, schon seit 1950/51 rückläufigen Baugeschäfts um die Wende 1952/53 gewesen sind. Es verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß der seit 1946 von seiner Ehefrau getrennt lebende Kläger schon vor seinem Unfall an die Inhaberin einer Gastwirtschaft gebunden war, deren Betrieb er unter Belastung seines Hausgrundstücks mit finanziert hat, bei der er wohnt und gemeldet ist, in deren Betrieb er eine inhaberähnliche Stellung einnimmt, und der auch das Motorrad gehörte, mit dem er am 15. Februar 1952 verunglückt ist. Nach alledem ist das Berufungsgericht überzeugt, daß der väterliche Betrieb nicht am Ausfall des Klägers gescheitert ist.

Als über 40-jähriger Bewerber wäre der Kläger auch ohne die Unfallbeeinträchtigung in einer seiner Ausbildung entsprechenden Stelle als kaufmännischer oder Verwaltungsangestellter schwerlich unterzubringen gewesen. Es kommt hinzu, daß er die Übernahme körperlicher Arbeit grundsätzlich abgelehnt und auch im übrigen seine Position als Arbeitsuchender durch unangemessene Forderungen nach unabhängiger, leitender

Stellung, durch die Unterlassung kaufmännischer Weiterbildung und vor allem durch die ausdrückliche Erklärung, daß er an einer schweren Gehirnverletzung leide, bis zur Aussichtslosigkeit verschlechtert habe. Hieraus, sowie aus der Tatsache, daß der Kläger sich in den Jahren 1955 und 1956 überhaupt nicht als Arbeitsuchender gemeldet hat, schließt das Berufungsgericht, daß es dem Kläger nicht ernstlich um die Erlangung einer Arbeitsstelle zu tun war, er vielmehr bei formalem Nachweis der Arbeitsuche die Zuweisung einer Arbeitsstelle praktisch unterbinden wollte. In diesem Sinne müsse auch die Angabe des Klägers bei seiner persönlichen Vernehmung verstanden werden, er glaube nicht, einer Bürotätigkeit überhaupt gewachsen zu sein, da er sich wegen seiner Kopfschmerzen auch hierbei kaum mehr zu konzentrieren vermöge.

Den Grund für dieses Verhalten erblickt das Berufungsgericht in seinem Verhältnis zu der Gastwirtin und seiner Position in ihrem Betrieb. Inwieweit hierbei der Gesichtspunkt eine Rolle spiele, sich durch Verschleierung der Einkünfte Unterhaltsansprüchender Ehefrau zu entziehen, läßt das Berufungsgericht dahingestellt. Jedenfalls ist dem Kläger nach der Überzeugung des Berufungsgerichts ein Schaden durch Verdienstaussfall nicht entstanden, weil er wegen seiner Beziehungen zu der Gastwirtin eine andere Arbeitsstelle - mindestens für die Zeit ab endgültiger Eröffnung der Gastwirtschaft im Sommer 1953 - nicht angestrebt habe. Für etwaige Beeinträchtigungen in der Zeit zuvor sei der Kläger durch die von der Versicherung der Beklagten geleistete Zahlung bereits schadlos gehalten.

II. Diese das angefochtene Urteil tragenden Feststellungen und Erwägungen werden durch die Angriffe der Revision

nicht erschüttert. Über die unter den Parteien streitige Frage, ob dem Kläger ein Unfallschaden entstanden ist, hatte der Tatrichter unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden (§ 287 Abs. 1 ZPO). Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß das Ergebnis des Berufungsgerichts auf grundsätzlich falschen Erwägungen oder auf einer Außerachtlassung wesentlicher Tatsachen beruht.

1. Die Revision meint zutreffend, daß Schadenersatzansprüche des Klägers wegen Verdienstausfalls auch dann begründet sein könnten, wenn das Bauunternehmen nicht allein an dem Ausfall seiner Arbeitskraft gescheitert ist, daß es vielmehr genüge, wenn der Ausfall der Arbeitskraft des Klägers für die Stilllegung des Betriebes mit ursächlich gewesen sei. Die Revision verkennt indessen den Inhalt des angefochtenen Urteils, wenn sie glaubt, das Berufungsgericht trage diesem Gedanken nicht Rechnung. Das angefochtene Urteil geht nämlich davon aus, daß die Arbeitsleistung des anderweit interessierten, nicht baufachkundigen, und im Rahmen seiner kaufmännischen Sachkunde versagenden Klägers für den Betrieb ohne jede nennenswerte Bedeutung gewesen ist. Wenn das Berufungsgericht auf dieser Grundlage feststellt, daß der Betrieb nicht am Ausfall des Klägers gescheitert ist, so kam dabei nach seinem Gedankengang nur eine Mitverursachung in Betracht. Die Stilllegung des Baubetriebes steht aber nach der Überzeugung des Tatrichters überhaupt nicht mit dem Unfall des Klägers in Zusammenhang, war vielmehr durch anderweite Gründe persönlicher und wirtschaftlicher Art bedingt.

Ein solches, außer Zusammenhang mit dem Unfall stehenden Erliegen des väterlichen Betriebes ist für die Frage der Schadenfolgen auch dann von Belang, wenn der Kläger es nicht zu vertreten hat. Denn die Beklagten sind gemäß § 249 BGB

nur zur Herstellung des Zustandes verpflichtet, der bestehen würde, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre. Ist also die um die Jahreswende 1952/53 erfolgte Stillegung des Baubetriebes nach der Überzeugung des Berufungsgerichts unbeeinflusst durch den Unfall aus anderweiten Gründen vorgenommen worden, so hätte der Kläger die behaupteten Einkünfte aus dem Baugeschäft jedenfalls von da ab auch ohne den Unfall verloren. Ob vorher ein unfallbedingter Verlust an Einkünften eingetreten ist, brauchte das Berufungsgericht nicht zu prüfen, weil insoweit Schadenersatz geleistet wäre.

Wenn die Revision nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises als erwiesen ansehen möchte, daß der Kläger sich seine Existenz im Baugeschäft erhalten haben würde, wenn er den Unfall nicht erlitten hätte, so erachtet das Berufungsgericht eine solche Annahme auf Grund konkreter Beweisanzeichen für widerlegt. Denn diese Existenz hing von dem Bestehen des Baugeschäfts ab, dessen Stillegung nach der Überzeugung des Tatrichters mit dem Unfall nicht in Zusammenhang stand.

2. Das Berufungsgericht prüft sodann mit verneinendem Ergebnis, ob der Kläger infolge seines Unfalls in anderer Weise, als durch Verlust von Einkünften aus dem väterlichen Baugeschäft, nämlich durch anderweite Stellenlosigkeit geschädigt worden ist.

Daß der Kläger infolge des Unfalls an Kopfschmerzen gelitten hat und in gemilderter Form auch heute noch leidet, stellt das Berufungsgericht ausdrücklich fest. Zu einer hierauf bezüglichen Frage nach § 139 ZPO bestand daher kein Anlaß. Diese Feststellung hinderte den Tatrichter jedoch nicht, der Behauptung des persönlich vernommenen Klägers, infolge unfallbedingter Kopfschmerzen könne er sich auch

heute noch kaum zu Büroarbeiten konzentrieren, in Übereinstimmung mit dem gerichtlichen Sachverständigen den Glauben zu versagen, und aus dieser für unwahr erachteten Behauptung mit zu schließen, daß er eine Büroarbeit gar nicht aufnehmen wollte.

Mit dem Vorbringen, diese Auffassung des Berufungsgerichts sei objektiv unrichtig, kann die Revision nicht gehört werden. Denn es handelt sich insoweit um eine in möglicher Würdigung auf bestimmte Anzeichen gegründete Überzeugung des Tatrichters, die das Revisionsgericht auch dann bindet, wenn ein anderer Beurteiler zu anderen Schlüssen hätte gelangen können.

Mit dieser Überzeugung ist die weitere Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger sei auch ohne den Unfall in einer solchen Stelle selbst bei gutem Willen kaum unterzubringen gewesen, widerspruchlos vereinbar. Denn die Unmöglichkeit einer Arbeitsvermittlung gehört dem objektiven, der mangelnde Wille dagegen dem davon unabhängigen subjektiven Bereich an. Richtig ist allerdings die Erkenntnis der Revision, daß schon eine dieser Feststellungen genüge, um den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Stellunglosigkeit auszuschließen; diese Einsicht berührt indessen das vom Berufungsgericht gewonnene Ergebnis nicht. Hierfür kommt es daher in der Tat auch nicht mehr darauf an, ob der Kläger seine an sich schon geringen Aussichten auf dem Arbeitsmarkt absichtlich noch weiter verschlechtert hat.

Wollte aber der Kläger nach der bindenden Überzeugung des Tatrichters eine Bürostelle selbst dann nicht annehmen, wenn er sie hätte erlangen können, so ist es schließlich auch unerheblich, ob er im Falle einer Vermittlung wegen

seiner Verletzung nur eine geringer bezahlte Stelle erhalten hätte, als ein völlig gesunder Mensch. Denn dieser hypothetische Fall ist nicht eingetreten, und zwar nach den Feststellungen des Tatrichters aus Gründen, die außer Zusammenhang mit dem Unfall stehen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Kleinewefers

Engels

Dr.Bode

Dr. Kreft

H.Meyer